

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Beitragsordnung

vom 13. November 1974

zuletzt geändert durch die Satzung
vom 30.11.2023 (DTBl. 01/2024, S. 82)
Inkrafttreten 01.01.2024

Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

vom 13. November 1974

Diese Fassung berücksichtigt die Änderungen vom 30.11.2023 (DTBI. 01/2024, S. 82).

§ 1

Jede, jeder Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (§ 2 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt in den Gruppen:

A	Niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte; Beamtinnen/Beamte, Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte und Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegehaltsempfänger, die zusätzlich noch als niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte tätig sind, sowie freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter	336,00 EURO
B	Tierärztinnen/Tierärzte, die als Beamtinnen/Beamte oder als angestellte Tierärztinnen/Tierärzte tätig sind	264,00 EURO
C	Tierärztinnen/Tierärzte im Ruhestand und alle übrigen Kammerangehörigen	69,00 EURO

§ 3

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar fällig.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragsjahres, sofern die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht:

- a) grundsätzlich mit Beginn des Beitragsjahres,
- b) für Tierärztinnen/Tierärzte, die Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe werden, ohne vorher einer anderen Tierärztekammer angehört zu haben, mit Beginn des der Zugehörigkeit folgenden Monats,
- c) für Tierärztinnen/Tierärzte, die Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe werden und vorher bereits einer anderen Tierärztekammer angehört haben, mit Beginn des der Zugehörigkeit folgenden Beitragsjahres,
- d) für Tierärztinnen/Tierärzte, deren Tätigkeitsmerkmale sich während des Beitragsjahres ändern, mit Beginn des der Änderung folgenden Monats.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die/der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ausscheidet.

(5) Ist kein voller Jahresbeitrag zu zahlen, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	28,00 EURO
Beitragsgruppe B	22,00 EURO
Beitragsgruppe C	5,75 EURO

Der danach zu zahlende Beitrag wird fällig zum Ende des ersten Monats, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.

§ 4

(1) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 5,00 EURO zu zahlen. Daneben werden Mahngebühren erhoben; sie betragen für die erste Zahlungserinnerung 3,00 EURO, für jede weitere Zahlungserinnerung 6,00 EURO. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EURO zu zahlen.

(2) Die Kosten einer Zwangsvollstreckung fallen der/dem Beitragspflichtigen zur Last.

§ 5

Aus Billigkeitsgründen können auf Antrag Beiträge

- a) gestundet,
- b) niedergeschlagen,
- c) ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag ist zu begründen und bis zum 31. Januar oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt, zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe durch schriftlichen Bescheid.